

Er wirft immer wieder Zweifel auf, weil die Regelungen des Waffengesetzes nicht einfach zu lesen sind. Das Zusammenspiel der die Erlaubnispflichten und Ausnahmen regelnden Vorschriften mit den Definitionen und Regelungen der beiden Anlagen ist oftmals nur schwer zu durchschauen.

Die Begriffe „Transport“ oder „transportieren“ sind im Waffengesetz nicht ausdrücklich geregelt. Transport ist nichts anderes als „Führen“ einer Waffe. Hierzu bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis, die durch einen Waffenschein erteilt wird. Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt, also die Verfügungs- und Zugriffsmöglichkeit, darüber außerhalb

- der eigenen Wohnung,
- der Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitzums oder
- einer Schießstätte

ausübt. Umgekehrt darf der Sportschütze seine Waffe zu Hause führen: Er sollte jedoch Terrasse und Garten meiden. Anwohner könnten erschrecken und die Polizei rufen.

## Nicht über die Straße

Schießstätte bedeutet das gesamte Gelände des Schießsportvereins, gleich ob umzäunt oder nicht. Doch sollte niemand seinen Wagen auf der gegenüberliegenden Straßenseite parken und dann die Waffe über die Straße tragen: Das ist unerlaubtes Führen mit allen auch strafrechtlichen Konsequenzen. Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht regelt, dass eine Erlaubnis zum Führen nicht erforderlich ist, wenn die Waffe

1. nicht schussbereit,
2. nicht zugriffsbereit,
3. von einem Ort zum anderen befördert wird und
4. der Transport zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

**zu 1.:** Schussbereit ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, die Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. Grundsätzlich darf ein Sportschütze seine Waffe niemals geladen oder auch nur ungeladen mit sich führen. Ein Gewehr mit einem gefüllten Schaftmagazin ist hingegen rechtlich als ungeladen anzusehen.

**zu 2.:** Zugriffsbereit ist eine Schusswaffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie mit wenigen schnellen Handgriffen (Faustformel: Drei Handgriffe in drei Sekunden) in Anschlag gebracht werden kann. Dies gilt auch für die Lagerung in einem nicht verschlossenen Handschuhfach. So ist ein Waffenhändler wegen Führens einer Waffe verurteilt worden, weil er diese in einem zwar geschlossenen aber nicht verschlossenen Waffenkoffer auf dem Rücksitz seines PKW unter einer Decke versteckt mit sich führte. Das Gericht sah hier die Möglichkeit eines schnellen Zugriffs als gegeben an. Da es nicht darauf ankommt, dass die Waffe auch schussbereit ist, reicht auch ein Abzugsschloss nicht aus, da die Schusswaffe weiterhin zu Drohzwecken eingesetzt werden kann.

## Ver - und abgeschlossen

Nicht zugriffsbereit ist eine Schusswaffe, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. **Verschlossen** bedeutet „abgeschlossen“ im Unterschied zum bloßen „geschlossen“. Erforderlich ist also ein Waffenkoffer oder ein Futteral mit Schloss. Ausreichend ist der abgeschlossene Kofferraum — wenn nicht, wie bei einem offenen Kombi, aus dem Innenraum zugegriffen werden kann — oder das abgeschlossene Handschuhfach. Zweifelhaft ist, ob Gurte mit Zahlenschloss für Taschen oder Koffer ausreichen; wenn die Waffe ohne weiteren Aufwand entnommen werden kann, reicht dies zur Sicherung nicht aus. Gleiches gilt für Kabelbinder, die nur mit der Kneifzange entfernt werden können.

## Wichtiger Hinweis

Der Deutsche Schützenbund nimmt die zurzeit von den Waffenbehörden durchgeführten Kontrollen der Aufbewahrung erneut zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffenverordnung zur Aufbewahrung von Waffen und Munition streng einzuhalten sind.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für einen sicheren Transport sind vielfältig; jedoch kann nur angeraten werden, hier eher etwas mehr als erforderlich zu tun. Die Nichteinhaltung dieser Regelungen kann zu einem Strafverfahren führen und die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen und damit den Widerruf der erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse oder ein Waffenbesitzverbot zur Folge haben.

**zu 3.:** „Von einem Ort zum anderen“ bedeutet nur, dass mit der Waffe nicht ziellos herumgefahren werden darf.

**zu 4.:** „Zum vom Bedürfnis umfassten Zweck“ erfasst nicht nur das eigentliche sportliche Schießen, sondern alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, also insbesondere auch den Weg zum Büchsenmacher, zu einem Sportkameraden, um gemeinsame Trockenübungen zu Hause zu machen. Es kommt nicht darauf an, ob der Weg unterbrochen wird, etwa durch eine Übernachtung, sei es bei einem Sportkameraden oder im Hotel.

### **Transport mit Erlaubnis**

Die Regelungen für den Transport gelten nur für Feuer- wie Luftdruckwaffen, denn das Gesetz spricht von „Schusswaffen“ allgemein. Für die Munition trifft das Gesetz keine gesonderten Regelungen. Insbesondere können die Vorschriften über die Aufbewahrung auf den Transport nicht angewandt werden. Grundsätzlich dürfen daher Munition und Waffe zusammen — auch in einem Waffenkoffer — transportiert werden. Diabolos fallen übrigens nicht unter die Definition der Munition.

Da der Umgang mit einer Waffe oder Munition erst ab 18 Jahren erlaubt ist, dürfen Jugendliche grundsätzlich Waffen und Munition nicht transportieren. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Waffe in einem Transportbehältnis so gesichert ist, dass der Jugendliche keine Möglichkeit hat, die tatsächliche Gewalt hierüber auszuüben. Möglich sind allerdings behördliche Ausnahmeregelungen, die insbesondere für Luftdruckwaffen in Betracht kommen, wenn der Jugendliche die erforderliche Reife und Besonnenheit hat. Ansonsten kann jeder Erwachsene erlaubnisfreie Waffen unter den oben dargestellten Voraussetzungen transportieren. Für erlaubnispflichtige Schusswaffen gibt es die Möglichkeit, den Transport durch einen WBK-Inhaber durchführen zu lassen. Eine weitere Möglichkeit räumt das Gesetz „Beauftragten oder Mitgliedern einer schießsportlichen Vereinigung“ ein, die — ohne selbst WBK-Inhaber zu sein — eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben dürfen, wenn sie den Besitz hierüber nur nach Weisungen des Berechtigten ausüben dürfen. Dies ermöglicht den Transport einer Waffe nicht nur durch Trainer oder sonstige Funktionäre des Vereins, sondern auch durch andere Erwachsene, insbesondere Eltern von Jugendlichen. Voraussetzung ist eine konkrete schriftliche Handlungsanweisung, wie beim Transport zu verfahren ist. Der Vereinsvorsitzende oder sonst Verantwortliche muss sich allerdings bei der Beauftragung einer Person ohne WBK vergewissern, dass diese Person die erforderliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit besitzt. Diese Möglichkeit besteht für Vereinswaffen und für in privater Hand befindliche Waffen. Wichtig ist, den Überlassungsvorgang mit den Weisungen schriftlich zu dokumentieren — und am besten eine Kopie der WBK beizufügen. Insgesamt gilt: Auch beim Transport von Waffen sind die genannten Vorschriften peinlichst genau einzuhalten. Nachlässigkeiten können fatale Folgen für den Sportschützen haben.

### ***Waffenrecht im neuen Koalitionsvertrag***

Deutschland hat schon jetzt eines der strengsten Waffengesetze weltweit. Der Deutsche Schützenbund ist daher klar in der Einschätzung, dass es gegenwärtig keinen weiteren Veränderungsbedarf im Waffenrecht gibt. Im Rahmen der bis Ende 2011 zu überprüfenden Wirksamkeit der getroffenen Regelungen zur sicheren Aufbewahrung und zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff soll besonders darauf geachtet werden, ob es im praktischen Vollzug unzumutbare Belastungen für die Waffenbesitzer gegeben hat.